

Heimatverein Weckhoven e.V.

Beitrittserklärung



Einzelmitgliedschaft: 16 € jährlich

Jur. Person: 40 € jährlich

Familienmitgliedschaft: 21 € jährlich

Spende, / zus. Spende
bitte Betrag einsetzen

Zahlungsweise: Sepa-Lastschrift

Wir bitten, Sepa-Lastschrift anzukreuzen, weil dies unsere Satzung vorschreibt und alles andere sehr viel Verwaltungsaufwand erfordert.

Mitglied

Familienmitglied/ggf. Lebenspartner

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Datum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Ihre eMail Adresse ist uns sehr wichtig. Wir sparen hohe Portokosten und Sie erhalten gelegentlich Informationen

eMail Adresse: _____

Kinder (unter 18 Jahren- bitte Namen und Geburtsdatum angeben):

Die mir übergebene Satzung und die Datenschutzerklärung habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschriften
	Mitglied
	Familienmitglied/ ggf. Lebenspartner



SEPA – Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00001011566

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Zahlungsart wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung (Spende)

Ich ermächtige hiermit den Heimatverein Weckhoven e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der aktuell gültige Beitrag wird jährlich zum 15. März per Lastschrift eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/ene Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Heimatverein Weckhoven e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	
Land: <input type="checkbox"/> Deutschland	oder (falls nicht Deutschland)
Kreditinstitut:	

Datum	Unterschrift



Anmeldung bitte an: Heimatverein Weckhoven e. V. c/o Heinz Hick, Kruppstr. 1a, 41469 Neuss, oder in den Briefkasten des Vereins am Lindenplatz (ehem. Engels) oder per eMail an info@dellerdruck.de

Satzung

§ 1

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: **Heimatverein Weckhoven e. V.**
Der Verein hat seinen Sitz in 41466 Neuss-Weckhoven.
Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig



§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- Der Verein hat die Aufgabe,
 - das Heimatbewusstsein zu fördern,
 - Überliefertes zu bewahren und Neues sinnvoll weiterzuentwickeln,
 - die Weckhovener Geschichte zu pflegen und zu publizieren,
 - Ortsverschönerungen durchzuführen, dazu beizutragen oder diese anzuregen,
 - ortsbezogene Interessen zu vertreten
 - sowie die Verbundenheit aller Bürgerinnen und Bürger mit dem Ort zu fördern.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke," der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie ggf. zur Verfügung gestellte Leihgaben zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 - Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und erworben, wenn nicht innerhalb eines Monats dessen Widerspruch erfolgt.
- Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
- Mit der schriftlichen Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. des Jahres, die dann jeweils zum 31.12. des Jahres wirksam wird.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des Gesamtvorstandes.
- Über die Höhe der Beiträge fasst die Mitgliederversammlung Beschluss. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschrift-Einzug.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung hat, sofern erforderlich, folgende Aufgaben: - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, - Entgegennahme des Kassenberichtes und der Ergebnisse der Kassenprüfer, - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes für den Berichtszeitraum, - Wahl der Kassenprüfer, - Neuwahl des Vorstandes, - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, - Änderung der Satzung, - Auflösung des Vereins
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt
- Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an alle Mitglieder. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg steht dem Postweg gleich.
- Jeder Antrag, den ein Mitglied zu machen wünscht, soll spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen ferner auf der Tagesordnung angesetzt sein und mindestens 3 Monate vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- Auf Antrag von mehr als zehn Prozent der Anwesenden wird die Wahl des Vorstandes geheim durchgeführt. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der Anwesenden über das Abstimmungsverfahren.
- Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen

§ 6 Vorstand

- Vorstandsmitglieder sind: - der/die erste Vorsitzende, - der/die zweite Vorsitzende, - der/die Geschäftsführer/in, der/die zugleich Pressesprecher(in) ist, - der/die Schatzmeister/in, - der/die stellvertretende Geschäftsführer(in), zugleich auch Protokollführer(in), - der/die stellvertretende Schatzmeister(in), - der/die Leiter(innen) der Arbeitsgruppen, - der/die Beisitzer(innen) deren Zahl auf 3 begrenzt ist, und so gehandhabt werden soll dass sich in der Summe der Vorstandsmitglieder möglichst eine ungerade Zahl ergibt.

2. Sofern die im Verein gebildeten Arbeitsgruppen unter Anwesenheit der/des Vorsitzenden sich selbst einen Sprecher bzw. Leiter wählen, wird diese(r) von der Mitgliederversammlung „als bereits gewählt“ übernommen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Erste oder der zweite Vorsitzende.
5. Der Vorstand wird aus Vorschlägen der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, daß er bis zu Neuwahlen eines neuen Vorstandes im Amt bleibt. Der Erste Vorsitzende, der Erste Geschäftsführer und der Erste Schatzmeister werden für vier Jahre gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zunächst zwei Jahren, danach auch für vier Jahre um so eine reibungslose Vereinsführung zu gewährleisten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die gesamte laufende Geschäftsführung und bei wesentlichen Angelegenheiten die unverzügliche Information der Mitglieder.

6. Der Vorstand kann vorzeitig abgerufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Dies zu entscheiden obliegt einer, mit Tagesordnung einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Auf Vorstandsbeschluss, der auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung der Bestätigung bedarf, werden Arbeitsgruppen gebildet.
2. Arbeitsgruppen organisieren sich im wesentlichen selbst und haben eine(n) Sprecher/in (Leiter/in), der, zunächst vom Vorstand eingesetzt, später unter Anwesenheit und Leitung des Vorsitzenden von den Mitgliedern der AG selbst gewählt werden kann.
3. Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen berichten im Vorstand und in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung
4. Jeweils bis zum 1. November stellen die Leiter/innen der Arbeitsgruppen dem Vorstand in einer dazu angesetzten Vorstandssitzung ihr Arbeitsprogramm, die Termine und ihren voraussichtlichen Finanzbedarf für das kommende Jahr vor. Der Vorstand beschließt und sichert damit auch die Finanzierung der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen haben Anspruch auf einen Vorschuss aus der Kasse. Der Vorschuss ist beleghaft rechtzeitig vor den jeweiligen Kassenprüfung abzurechnen.
5. Es können Spenden für besondere Projekte von Förderern generiert werden. Spendenbitten oder –Anträge bedürfen jedoch in jedem Einzelfall der vorherigen Absprache mit dem Vorsitzenden, der grundsätzlich alleine antragsberechtigt ist, das aber deligieren kann. Spenden – auch zweckgebundene – werden ausschließlich durch die Hauptkasse verwaltet.
6. Arbeitsgruppen, die während eines Jahres nicht tätig geworden sind und/oder für das kommende Jahr kein Arbeitsprogramm vorlegen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die nächstfolgenden Mitgliederversammlung geschlossen werden.

§ 8 Datenschutz

1. Die Heimatfreunde Weckhoven dürfen die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Jährlich erfolgt die Neuwahl eines Prüfers für jeweils zwei Jahre, um einen versetzten Wahlmodus zu erreichen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Kommune zu übertragen mit der Maßgabe, dieses in Weckhoven für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017 in Neuss beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Datenschutzerklärung

gemäß EU DatenschutzVO

Ohne Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten der Mitglieder ist der HEIMATVEREIN WECHOVEN e.V. nicht handlungsfähig.



Der Vorstand des Heimatvereins Weckhoven e.V. weist hiermit darauf hin, dass er ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen hat. Vereinsdaten werden weder an Dachorganisationen noch sonst an irgendwen weitergegeben. Die anhängende interne Verfahrensordnung wird zur Kenntnis genommen. Beim Besuch unserer Webseite finden Sie die dazu gehörige erweiterte Datenschutzerklärung.

Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet oder in vereinseigenen Veröffentlichungen ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

1. die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen besitzen
2. die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht absolut garantiert werden kann.

Einwilligung des Mitglieds

Ich bestätige, die Datenschutzerklärungen zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Heimatverein Weckhoven e. V. sämtliche persönlichen Daten aus meiner Beitrittserklärung sowie die Arbeitsgruppenzugehörigkeit, Ehrungen oder Funktion im Verein

speichert*

und im Rahmen der Satzungszwecke, zum Einzug des Mitgliedbeitrags oder zur Berichterstattung auf seiner Internetpräsenz, derzeit unter der Domain www.heimatverein-weckhoven.de, oder in vereinseigenen Organen (wie z. B. "Blickpunkt Weckhoven")

verwendet.*

Mir ist bekannt, dass bei allen Veranstaltungen fotografiert werden kann und demzufolge Bildmaterial in die Berichterstattung gelangen könnte. Dagegen habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Aber ich kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich und für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

Neuss, den _____

Unterschrift des Mitglieds

Bitte den Namen auch in Klarschrift!

* ggf. können Teile der Einwilligung gestrichen werden

Als Vereinsmitglied treffe ich die Entscheidung zur Veröffentlichung meiner Daten freiwillig und kann meine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten nicht berührt.